

# LKBE – Verifikation der Aufgaben der Gemeinden

## Ziel und Zweck des Dokumentes

Mit diesem Dokument werden die Grundlagen für die Überprüfung der Aufgabenerfüllung der Gemeinden resp. Datenverwaltungsstellen (DVS), falls die Aufgaben ausgelagert wurden, aufgestellt. Die DVS kann daraus die Prüfgegenstände entnehmen, welche vom AGI stichprobenweise verifiziert werden.

#### 1. Rollen

Nach dem kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIG; BSG 215.341) ist die Realisierung des LKBEs eine Aufgabe der Gemeinde.

## Art. 50 Abs. 1 KGeoIG Organisation

Die Gemeinden legen den Kataster an und führen diesen nach.

#### Art. 51 Abs. 3 KGeolG Zugang

Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster ihres Gemeindegebiets.

Die Aufgabenerfüllung wird vom AGI überprüft.

#### Art. 50 Abs. 3 KGeolG Organisation

Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz übt die Aufsicht über den Kataster aus

# 2. Prüfgegenstände

## 2.1 Infrastruktur auf kommunaler Ebene und Auskunftserteilung

Die mit dem LKBE verbundenen Aufgaben sind in der Art. 4 von der Verordnung über den Leitungskataster (VLK; BSG 215.341.5) aufgelistet.

## Art. 4 VLK Datenverwaltungsstelle

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt eine Datenverwaltungsstelle für den Leitungskataster und orientiert das Amt für Geoinformation und die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer darüber.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben der Datenverwaltungsstelle umfassen insbesondere
- a die laufende Entgegennahme der aktuellen, qualitätsgeprüften Geodaten der Werke und deren Zusammenführung,
- b die Verwaltung und Sicherung des Leitungskatasters,
- c die Gewährung des kontrollierten Zugangs zum Leitungskataster und der daraus abgeleiteten Produkte sowie die Abgabe an Datenbezügerinnen und Datenbezüger,
- d die Weitergabe des Leitungskatasters an das Amt für Geoinformation jeweils spätestens auf das Quartalsende

Die Weitergabe der Daten an das AGI (Punkt d) wird durch die Lieferungen über den Checkservice sichergestellt. Es muss keine Extralieferung per Quartalsende erfolgen. Die restlichen Aufgaben aus Art. 4 der VLK werden von der DVS erledigt und vom AGI überprüft.

Prüfgegenstand: Die DVS nimmt die aktuellen Leitungsdaten in ihrem Perimeter entgegen.

 Die durch den Checkservice geprüften und auf das Gemeindegebiet gesplitteten Daten (gemäss LKBE MetaDB im Format LKMap/xtf, BFS-nnnnn.xtf) werden alle für die Erstellung der Produkte aus dem LKBE gesammelt. Jegliche Daten, die auf dem Gemeindegebiet liegen, werden via FTP der DVS zugänglich gemacht.

**Erfüllungskriterium:** Die DVS verfügt jederzeit über die komplette LKBE-Datensammlung im Perimeter der Gemeinde. Diese bildet die Grundlage für den Leitungskataster und dessen Auskunft.

**Prüfgegenstand:** Die DVS stellt sicher, dass sie auf Anfrage jederzeit die erforderlichen Produkte bereitstellen kann.

Es können die folgenden Produkte vorbereitet werden:

## <u>Planauszüge</u>

Plan als PDF inkl. die Daten der amtlichen Vermessung (als Orientierung)

## Datenabgaben

- LKMap Transferfile (INTERLIS II/XTF) inkl. zugehöriges Geodatenmodell LKMap (SIA405)
- DXF-File gemäss DXF-Layerstruktur LKBE

**Erfüllungskriterium:** Die DVS kann auf Aufrage Planauszüge und Datenabgaben erstellen mit allen Leitungsdaten, welche sich im Perimeter befinden.

# **Darstellungsdienst**

Es ist die Aufgabe der DVS, den Leitungskataster über ihr Gebiet via Darstellungsdienst (WebGIS, Viewer, WMS) einfach für Dritte zugänglich zu machen.

Prüfgegenstand: Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster auf dem Gemeindegebiet.

Die DVS erklärt, wie der LKBE potenziellen Interessenten angeboten wird und wie die Leitungsinformationen einfach zugänglich gemacht werden.

 Vorhandensein eines Darstellungsdienstes, resp. eines geschützten WMS / WFS regional eingeschränkt, und/oder alternative Lösung.

**Erfüllungskriterium:** Die DVS verfügt über eine webbasierte Lösung, um den Leitungskataster der Gemeinde zugänglich zu machen

## 2.2 Meta-Informationen

Die Abgabe von Leitungsdaten ist mit Zusatzinformationen gemäss Art. 8 VLK zu machen.

# Art.8 Abs. 3 VLK

Bei der Abgabe sind die Empfängerinnen und Empfänger insbesondere zu informieren über

- a die Qualität, Aktualität und Vollständigkeit der Daten,
- b die Nutzungsbedingungen,
- c die Geheimhaltungspflicht,
- d die speziellen Verpflichtungen bei Aufgrabungen

**Prüfgegenstand:** Die DVS informiert die Empfängerinnen und Empfänger über nachfolgende Punkte bei der Abgabe von Daten (VLK Art. 8 und Vorgaben der SIA405):

- Qualität, Aktualität und Vollständigkeit der Daten
- Nutzungs- und Haftungsbedingungen der Daten
- Pflicht zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen
- Spezielle Verpflichtungen bei Aufgrabungen
- Angaben zum Bezugssystem
- Stand der Daten der amtlichen Vermessung

Die notwendigen Angaben gemäss Art. 8 VLK werden auf einem Datenbegleitdokument erfasst, welches zwingend bei jeder Datenabgabe den Datenbezügerinnen und Datenbezügern mitgeliefert wird.

Für das Datenbegleitdokument steht eine Vorlage zur Verfügung (siehe weitere Dokumente unter www.be.ch/lk).

Das Geoprodukt LKMETA «Übersicht zum Leitungskataster» macht zudem Informationen zum Stand der Verfügbarkeit der verschiedenen Werknetze öffentlich.

**Erfüllungskriterium**: Die erforderlichen Zusatzinformationen gemäss Prüfgegenstand werden dem Planauszug und der Datenabgabe beigelegt.

# 2.3 Gewährung der Berechtigungen

## Art. 51 Abs. 2 KGeolG

[Der Kataster] ist beschränkt öffentlich zugänglich. Es gelten die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B nach Artikel 23 GeoIV.

### Art. 23 Verordnung über Geoinformation, GeolV (SR 510.620) Zugang zu Geobasisdaten der Stufe B

<sup>1</sup> Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B wird kein Zugang gewährt.

**Prüfgegenstand:** Die DVS sorgt für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B bei der Auskunftserteilung.

Die DVS erklärt, wie sie bei ihren Prozessen diese Anforderungen einhält.

- Es existiert eine strukturierte Benutzerverwaltung von Darstellungsdiensten, inkl. Zugang zum WMS (neue Nutzer, gelöschte Nutzer).
- Ein Reporting der gewährten Zugänge und Abgaben kann dem AGI zur Verfügung gestellt werden.

Für die Annahme von Gesuchen von Datenabgaben steht eine Vorlage zur Verfügung (siehe weitere Dokumente unter www.be.ch/lk).

**Erfüllungskriterium:** Die DVS verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, welches die Einhaltung der Zugangsstufe B sicherstellt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Zugang wird im Einzelfall oder generell ganz oder für Teile des Datensatzes gewährt, wenn er den Geheimhaltungsinteressen nicht widerspricht oder die Geheimhaltungsinteressen durch rechtliche, organisatorische oder technische Massnahmen gewährt werden können.